

**Satzung der Gemeinde Wörnitz über das besondere
Vorkaufsrecht der Gemeinde Wörnitz gemäß § 25 Abs. 1 Nr.
2 BauGB im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes
Nr. 22 „Altort Erzberg“**

I: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 gemäß § 25 BauGB in der Fassung der vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Altort Erzberg in Verbindung mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 22 „Altort Erzberg“ folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Wörnitz über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wörnitz
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 22 „Altort
Erzberg“**

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Satzungstext, Lageplan und Begründung gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wörnitz während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8.00 -12.00 Uhr sowie Di. zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr aus).

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter „www.woernitz.de – Wirtschaft und Bauen – Bekanntmachungen Bebauungspläne“ einsehbar.

II: Die Bekanntmachung über das besondere Vorkaufsrecht tritt gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 28 Absatz 6 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formmängeln und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 BauGB Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wörnitz, den 10.06.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'F' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Friederike Sonnemann
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Wörnitz